

erblassende Person alleinige Mieterin der Mietwohnung war, und sogar dann, wenn das Ehepaar zum Zeitpunkt des Todes getrennt lebte. Im letzteren Fall können jedoch konkurrierende Ansprüche anderer Personen, wie z.B. eines Elternteils, eines Abkömmlings oder einer behinderten Person, bestehen, wenn diese seit mehr als einem Jahr in der Wohnung lebten. In diesem Fall entscheidet das Gericht, wer berechtigt ist, den Mietvertrag fortzusetzen. Zudem ergibt sich aus Art. 765-2 Cciv ein Nutzungsrecht an allen Gegenständen, mit denen die Wohnung zum Zeitpunkt des Todes eingerichtet war.

Handelt es sich um eine Eigentumswohnung, so steht dem*der überlebenden Ehepartner*in gem. Art. 764 ff. Cciv ein lebenslanges Wohnrecht an der Wohnung des Hauptwohnsitzes inklusive Nutzungsrecht an allen Einrichtungsgegenständen zu. Diese Rechte sind innerhalb eines Jahres nach dem Tod der erblassenden Person von dem*der überlebenden Ehepartner*in geltend zu machen. Macht der*die Ehepartner*in von dem Wohnrecht Gebrauch, wird es seinem*ihrem Erbteil hinzugerechnet. Erreicht der Wert des Wohnrechts den dem*der Ehepartner*in zustehenden Erbteil nicht, hat er*sie Anspruch auf einen Ausgleich aus dem Nachlass. Übersteigt der Wert des Wohnrechts jedoch den dem*der Überlebenden zustehenden Erbteil, muss der*die Ehepartner*in keinen Ausgleich an seine Miterb*innen zahlen. Das Wohnrecht kann alternativ mit Einverständnis der Miterb*innen in eine lebenslange Rente oder in Geld umgewandelt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Wohnraum auch vermietet werden, um für die Kosten einer anderweitigen Unterbringung, z.B. in einem Altersheim, aufzukommen, Art. 764 al. 5 Cciv. Das lebenslange Wohnrecht kann dem*der überlebenden Ehepartner*in, im Gegensatz zum befristeten Wohnrecht, per notariellem Testament⁶ entzogen werden.

Letztlich kann der*die zum Todeszeitpunkt bedürftige überlebende Ehepartner*in einen Anspruch auf Zahlung einer Rente gegen den Nachlass bzw. gegen die Erb*innen⁷ geltend machen, Art. 767 Cciv. Für die Geltendmachung hat er*sie ein Jahr nach dem Tod der erblassenden Person Zeit. Die Bedürftigkeit muss er*sie durch Vorlage entsprechender Unterlagen beweisen. Sollten die Erb*innen die Zahlung der Rente verweigern, so entscheidet das Landesgericht (*Tribunal de grande instance*) diesbezüglich. Auch nach Feststellung des Anspruchs wird dessen Höhe regelmäßig überprüft und bei Änderung der Umstände gegebenenfalls angepasst. Bei Wegfall der Bedürftigkeit entfällt der Anspruch komplett.

IV. Fazit

Das deutsche und das französische Erbrecht für den*die überlebenden Ehepartner*in unterscheiden sich insbesondere darin, dass für diese*n in Frankreich kein Pflichtteil vorgesehen ist. Es ist in Frankreich also ohne weiteres möglich, seine*n Ehepartner*in zu enterben. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass vor der Abwicklung des Nachlasses erst eine güterrechtliche Abwicklung stattfindet. Waren die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft verheiratet, fällt dem*der Überlebenden auch trotz Enterbung ein erheblicher Teil des Vermögens zu, auf das die anderen Erb*innen keinen Zugriff haben. Auch ist sichergestellt, dass der*die überlebende Ehepartner*in zumindest nicht unmittelbar nach dem Tod die gemeinsame Wohnung verlassen muss.

6 Erforderlich für ein notarielles Testament ist die Beurkundung durch zwei Notar*innen oder durch eine*n Notar*in in Anwesenheit von zwei Zeugen.

7 Die Rente wird aber nur bezahlt, solange der Nachlassvermögen reicht. Die Erb*innen haften nicht persönlich.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-70

Das eheliche Erbrecht in Belgien

Prof. Dr. Harry Willekens
Universität Hildesheim

I. Geschichte

Im belgischen Erbrecht, das im „Burgerlijk Wetboek/Code civil“ (im Folgenden: BW) geregelt ist und seine Wurzeln in der napoleonischen Kodifizierung 1804 hat, waren die gesetzlichen Erbansprüche bis 1981 strikt an den Begriff der verwandtschaftlichen „Linie“ gebunden. Nur Verwandte konnten voneinander erben. Nur wenn es keine Verwandte im erbrechtlichen Grad gab, erbte die überlebende Ehepartnerin/den überlebenden Ehepartner, historisch gesehen und bis heute aufgrund der höheren Lebenserwartung in heterosexuellen Ehen in der Regel die Ehefrau. Die Existenzsicherung der überlebenden Ehepartnerin hatte über andere rechtliche Mechanismen zu geschehen. Neben der Witwenrente gab es zwei privatrechtliche Institutionen, die zu

dieser Existenzsicherung beitragen: die Gütergemeinschaft und der Unterhaltsanspruch der Witwe gegen den Nachlass. Diese beiden Absicherungen existieren immer noch. Der Unterhaltsanspruch ist, im Lichte der inzwischen verbesserten erbrechtlichen Stellung überlebender Ehepartnerinnen, nur noch beschränkt von Bedeutung; über das Güterrecht muss hier jedoch etwas mehr gesagt werden, da die Bedeutung des Erbrechts für die Existenzsicherung der überlebenden Ehepartnerin sonst nicht richtig zu verstehen ist.

In Belgien gilt der gesetzliche Ehegüterstand der Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1398-1450 BW): alles, was die Eheleute während der Ehe erwerben, wird gemeinsames Eigentum, mit der Ausnahme dessen, was durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurde. Am Ende der Ehe wird dieses gemeinsame Eigentum in zwei gleichen Hälften aufgeteilt. Die eine Hälfte geht an die überlebende Ehepartnerin, die andere Hälfte wird Teil des Nachlasses. Erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft kann der Nachlass verteilt werden. Für Ehepaare, die den größten Teil ihres Vermögens wä-

rend der Ehe aufbauen und die eine traditionelle asymmetrische Arbeitsteilung praktizieren, läuft diese Regelung – unter anderem Namen – auf ein Witwenerbrecht hinaus. (Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es immer schon möglich war und immer noch möglich ist, vertraglich auf die gesetzliche Gütergemeinschaft zu verzichten.)

Erst 1981 wurde ein gesetzlicher Erbanspruch überlebender Ehepartnerinnen eingeführt. 2018 kam es dann zu einer Teilnovellierung des Erbrechts, welche die Pflichtteilsansprüche von Abkömmlingen und Aszendenten eingeschränkt hat (und damit auch mehr Raum für testamentarische Begünstigungen überlebender Ehepartnerinnen erschaffen hat). Abgesehen davon hat diese groß angekündigte Reform die vorherige Regelung jedoch nur in Detailfragen geändert.

II. Gesetzliche Erbansprüche der überlebenden Ehepartnerinnen (Art. 745bis-745septies BW)

In Konkurrenz mit Abkömmlingen der verstorbenen Person erbt die überlebende Ehepartnerin ein Recht von Nießbrauch an der ganzen Erbschaft; das Eigentumsrecht geht an die Abkömmlinge.

Erbt die überlebende Ehepartnerin zusammen mit Aszendenten oder Geschwistern der verstorbenen Person oder mit Abkömmlingen der Geschwister, dann erbt sie alles, was die verstorbene Person gemeinsam mit ihr als Eigentum hielt, unbeachtet, ob dieses gemeinsame Eigentum seinen Ursprung in der Gütergemeinschaft oder in anderen Rechtsbeziehungen hatte. Anders gesagt: alles, was gemeinsam war, wird beim Tod des Erblassers nicht zwischen der überlebenden Ehepartnerin und den sonstigen Erbberechtigten aufgeteilt, sondern geht integral an die Überlebende. Alles andere geht in Eigentum an die anderen Erbberechtigten, die überlebende Ehepartnerin hat jedoch ein Nießbrauchrecht an diesen Gütern. Wenn also die Eheleute vertraglich die Gütertrennung vereinbart haben und es sonst keine Sachen gibt, die ihr gemeinsames Eigentum waren, sind die Rechte der überlebenden Ehepartnerin in dieser Konstellation die gleichen, als wenn sie zusammen mit Abkömmlingen geerbt hätte.

In Konkurrenz mit weiter entfernten Verwandten, schließlich, erbt die überlebende Ehepartnerin alles.

Der Nießbrauch endet grundsätzlich erst mit dem Tod der berechtigten Person. Unter Umständen könnte diese Erbregelung also dazu führen, dass diejenigen, die das Eigentumsrecht an der Sache haben, dieses Recht über Jahrzehnte hinweg nur sehr eingeschränkt ausüben können. Darum wurde die Möglichkeit eingeführt, das Nießbrauchrecht entweder in ein volles Eigentumsrecht von Teilen des Nachlasses, oder in einen Geldbetrag, oder in eine periodische Zahlung umzuwandeln (Art. 745quater BW). Die Höhe dieser umgewandelten Leistung wird anhand der Lebenserwartung der überlebenden Ehepartnerin berechnet. Sowohl die nießbrauchberechtigte Partei wie auch die Deszendenten der verstorbenen Person können die Umwandlung verlangen. Die von einer dieser Parteien ohne Einwilligung der anderen verlangte Umwandlung kann vom Familiengericht verweigert werden, aber ausschließlich mit der Begründung, dass eine solche Konvertierung ernsthaft schädlich für die Ausübung eines Berufs oder das Führen eines Unternehmens wäre. Die Umwandlung kann nie verweigert werden, wenn sie von Abkömmlingen der erblassenden

Person verlangt wird, die nicht gleichzeitig Abkömmlinge der überlebenden Ehepartnerin sind (d.h. Stiefkinder oder deren Abkömmlinge). Für Familienwohnung und Hausrat gelten jedoch andere Regeln (siehe sogleich, Gliederungspunkt III.).

III. Sonderregeln für Familienwohnung und Hausrat

Als Erstes ist darauf hinzuweisen, dass die Sonderregeln, welche die Rechte der überlebenden Ehepartnerin mit Bezug auf die Wohnung festlegen, die der Familie als Hauptwohnung diene, sowie auf den dazugehörigen Hausrat, über die bloßen Wohn- oder Nutzungsrechte hinausgehen, die es in manchen anderen Rechtsordnungen gibt. Der Schutz der Wohnbedürfnisse der überlebenden Ehepartnerin wird in der Form des Nießbrauchs gewährleistet. Die Nießbrauchberechtigte hat nicht nur das Recht die Wohnung selbst zu bewohnen, sie kann sie auch vermieten oder sie anderen kostenlos zur Verfügung stellen, und kann das Nießbrauchrecht auch verkaufen oder verschenken (mit der selbstverständlichen Einschränkung, dass dieses Recht beim Tod der überlebenden Ehepartnerin zu der Person zurückkehrt, deren Eigentum die Wohnung ist).

Mehrere Regeln schützen die Rechte der überlebenden Ehepartnerin auf Familienwohnung und Hausrat:

- Bevor es zur Verteilung des Nachlasses kommt, muss die Ehegütergemeinschaft abgewickelt werden. Ist die Familienwohnung Teil der Gütergemeinschaft, dann hat die überlebende Ehepartnerin bei der Verteilung ein Vorrecht auf die Wohnung (Art. 1446 BW). Die Wohnung muss also nicht geteilt werden, die Überlebende kann sie ganz aus der Gemeinschaft nehmen. Sollte die Wohnung jedoch einen Wert haben, der die Hälfte des Gesamtwertes der Gemeinschaft übersteigt, dann muss die überlebende Ehepartnerin den Erbberechtigten eine Kompensation zahlen. Im Lichte dieser Kompensationspflicht und der Regeln unter (b) und (c) wird es für die überlebende Ehepartnerin in vielen Fällen wenig Sinn ergeben das „Vorrecht“ auf die Familienwohnung bereits bei der Verteilung der Gütergemeinschaft auszuüben.
- In Gliederungspunkt II. wurde darauf hingewiesen, dass das Nießbrauchrecht der überlebenden Ehepartnerin auf Verlangen der Abkömmlinge der verstorbenen Person in ein anderes Recht umgewandelt werden kann. Für Familienwohnung und Hausrat gilt dieser Umwandlungsanspruch *nicht* (Art. 745quater § 4 BW); nur die überlebende Ehepartnerin selbst kann die Umwandlung verlangen, sie kann ihr aber nie aufgedrängt werden.
- Das Nießbrauchrecht an der Familienwohnung und am Hausrat steht nicht zur testamentarischen Verfügung (Art. 915bis § 2 BW). Es gilt also immer, unbeachtet der Wünsche der verstorbenen Person.
- Wurde die Familienwohnung gemietet, dann erbt die überlebende Ehepartnerin – unter Ausschluss aller anderen Erbberechtigten – dieses Mietrecht (Art. 745bis § 3 BW).

IV. Die Pflichtteilsregeln¹ und ihre Bedeutung für die überlebenden Ehepartnerin

Ein Testament kann die Lage der überlebenden Ehepartnerin entweder verbessern oder verschlechtern. Die Pflichtteile ziehen die

Grenze, bis zu welchem Punkt eine Verbesserung oder Verschlechterung erlaubt ist.

Die überlebende Ehepartnerin genießt den Schutz eines doppelten Pflichtteils. *Erstens* hat sie einen Pflichtteilsanspruch auf den Nießbrauch der Hälfte des Nachlasses (Art. 915bis §1 BW). *Zweitens* gehören – wie bereits in Gliederungspunkt 3. erwähnt – zum ehepartnerlichen Pflichtteil jedenfalls die Nießbrauchrechte an Familienwohnung und Hausrat, ungeachtet dessen, wie der Wert von Familienwohnung und Hausrat sich zum Gesamtwert des Nachlasses verhält. Dieser Pflichtteil gilt also auch, wenn die Erbschaft hauptsächlich oder ausschließlich aus Familienwohnung und Hausrat besteht; zu einer Kompensationszahlung ist die überlebende Ehepartnerin nie verpflichtet. In den in der Praxis sehr häufigen Fällen, in denen die Familienwohnung den größten Teil des Nachlasses ausmacht, geht der Pflichtteilsanspruch der Ehepartnerin also weit über die Hälfte des Nießbrauchrechts hinaus, die als Grundregel für den Umfang des Pflichtteils gilt.

Die Möglichkeit testamentarischer Verfügungen zugunsten der überlebenden Ehepartnerin wird ihrerseits von den Pflichtteilsansprüchen anderer Erbberechtigter eingeschränkt. Die Abkömmlinge der verstorbenen Person haben zusammen einen Pflichtteilsanspruch auf die Hälfte des Nachlasses (Art. 913 BW). Die Summe der Pflichtteile bleibt immer gleich, unabhängig davon wie viele Kinder es gibt. Gibt es ein Kind, dann hat dieses Kind einen Pflichtteilsanspruch auf die Hälfte des Erbes; gibt es vier Kinder, dann beträgt der individuelle Pflichtteil von jedem ein Achtel des Erbes.

V. Bewertung

Das traditionelle Erbrecht war fixiert auf die Weiterführung der Verwandtschaftsline. In diesem Kontext war die Absicherung der Witwe ein untergeordnetes Anliegen. Inzwischen hat sich jedoch die gesellschaftliche Bedeutung des Erbes geändert: das Erbrecht ist, für die große Mehrheit, nicht länger dazu bestimmt, Produktionsmittel weiterzugeben, sondern dazu, diejenigen zu schützen, die wirtschaftlich abhängig vom Verstorbenen waren und/oder in Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebten. Damit rückt die überlebende Ehe- oder Lebenspartnerin in den Fokus des Erbrechts, und die meisten Reformen des Erbrechts, die es international in den vergangenen Jahrzehnten gegeben hat, sind in diesem Kontext zu verstehen.

Die geltende belgische Regelung ist 1981 – im internationalen Vergleich sehr spät – entstanden als Kompromiss zwischen Reformkräften, die die überlebenden Ehepartnerin als erstrangige oder sogar einzige Erbin etablieren wollten, und Konservativen, die die damalige Regelung so wenig wie möglich ändern wollten. Herausgekommen ist eine Regelung, durch die die überlebende Ehepartnerin in Konkurrenz mit Abkömmlingen „nur“ ein Nießbrauch erbt und das Eigentum also immer noch „in der Familie“ (d.h. in der Verwandtschaft) bleibt – ein symbolischer Sieg für die Konservativen. Gleichzeitig muss man aber feststellen, dass diese belgische Kompromisslösung – vielleicht nicht ganz intendiert – der Existenzsicherung der überlebenden Ehepartnerin mehr dienlich ist als andere europäische Regelungen, die der überlebenden Ehepartnerin ein volles Eigentumsrecht an einer Fraktion des Nachlasses zuschreiben. Die belgische Regelung stellt insbesondere sicher, dass die überlebende Ehepartnerin die Familieneigentumswohnung bis zu ihrem Tod benutzen kann oder sie, nach Bedarf, vermieten kann, um die Pflege im Alter zu finanzieren; in manchen anderen Rechtsordnungen ist diese Sicherheit nicht gegeben, da die Miterbberechtigten die Verteilung verlangen können. Auf der anderen Seite schließt die belgische Regelung nicht aus, dass die überlebende Partnerin, auch in Konkurrenz mit Abkömmlingen, zum Teil als Eigentum erbt, denn die überlebende Ehepartnerin hat das Recht die Umwandlung des Nießbrauchs in Sachen oder Geld zu verlangen – eine Alternative, die insbesondere für jüngere Witwen, die das Geld für eine große Anschaffung oder ein eigenes Unternehmen brauchen, attraktiv sein könnte.

Abschließend ist trotzdem darauf hinzuweisen, dass die belgische Regelung – obwohl sie als Schutz der überlebenden Ehepartnerinnen befriedigend funktioniert – nicht gerade zur internationalen Avantgarde gehört. Inzwischen gibt es auch Rechtsordnungen, in denen die überlebende Ehepartnerin einen gesetzlichen Vorrang vor den (gemeinsamen) Abkömmlingen hat (Schweden, Niederlande) oder in denen sie einen besonderen Schutz genießt, der in der Praxis in vielen Fällen auf einen solchen Vorrang hinausläuft (England).

- 1 Für ein richtiges Verständnis der Regelung ist darauf hinzuweisen, dass der Pflichtteil in Belgien kein schuldrechtlicher Anspruch ist. „Pflichtteilsberechtigter“ ist eine erbberechtigte Person, die an der Realteilung teilnimmt.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-2-72

Ist das „Große Nachlassgericht“ überfällig?

Brigitte Meyer-Wehage

djb-Mitglied, Vorsitzende der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Richterin am Oberlandesgericht, z.Z. Fachhochschule für Rechtspflege, Hildesheim

I. Einleitung

Das Verfahrensrecht führt keineswegs ein „Schattendasein“ in der Gesetzgebung. Denn Änderungen des materiellen Rechts

lösen in der Regel verfahrensrechtliche Folgeänderungen aus. Eine beschleunigte Gestaltung der Verfahrensabläufe ist zudem ein zentrales Thema und (Kern-)Anliegen des Gesetzgebers.

„Große“ Reformvorhaben stehen jedoch nicht auf der Tagesordnung. Eine nicht nur punktuelle Neuordnung hat es zuletzt im Jahr 2009 mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gegeben. Die zahlreichen Änderungen dieses Gesetzes